

Der Senator für Wirtschaft und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen
-Verteiler lt. EMail-

Auskunft erteilt
Janine Lamot
Zimmer 508
T: +49(0)421 361 10137
F: +49(0)421 496 10137

E-Mail:
janine.lamot@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
043

Bremen, 14. Juni 2010

Rundschreiben Nr. 02/2010

Öffentliches Auftragswesen; Einführung der Neufassungen 2009 der VOB/A, VOL/A und VOF

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Juni 2010 ist die Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht worden und damit in Kraft getreten.

Mit diesem Zeitpunkt sind auch die Neufassungen der

- VOB/A 2009
- VOL/A 2009
- VOF 2009

verbindlich anzuwenden.

Die Anwendung des jeweils 1. Abschnitts der VOB/A und VOL/A ergibt sich aus der Verweisung auf diese Vorschriften in den §§ 6 Abs. 1, bzw. 7 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (BremTtVG) vom 24.11.2009 (BremGBl. S. 476); die Anwendung des jeweils 2. Abschnitts der VOB/A und der VOL/A sowie der VOF folgt unmittelbar aus dem In-Kraft-Treten der VgV.

- 1) VgV: BGBl Teil I, Nr. 30, S. 724; Text abrufbar über:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.html>

Wesentliche Änderungen der VgV ergeben sich unter anderem daraus, dass einige der bisher dort verorteten Vorschriften nunmehr direkt im Bundesgesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu finden sind. Dies gilt beispielsweise für die Informationspflicht gegenüber unterlegenen Bietern, für die Vorschriften über spezielle Aufträge (Aufträge an verbundene Unternehmen) oder über spezielle Auftraggeber (Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz). Der gesamte Bereich der Sektoren-Aufträge ist aus dem Anwendungsbereich der VgV ausgenommen und wird nunmehr in der eigenständigen SektVO (BGBl. I S. 3110 – s. hierzu ggf. Rundschreiben des Senators für Wirtschaft und Häfen Nr. 4/2009) geregelt.

Andere bislang in der VgV angesiedelte Verfahrensregelungen (Wettbewerblicher Dialog, Vorbefassung von potenziellen Auftragnehmern) wurden jetzt in die Vergabe- und Vertragsordnungen verschoben.

Der VgV kommt damit nur noch eine „Scharnierfunktion“ im sog. „Kaskadensystem“ zu, in dem sie an die generellen Regelungen des GWB anknüpft und ihrerseits mit den entsprechenden Anwendungsbefehlen den Vergabe- und Vertragsordnungen VOB/A, VOL/A und VOF Geltung verschafft. Demgegenüber wurden allerdings die Vorschriften über die Statistikpflichten über EU-weit vergebene öffentliche Aufträge von den Vergabe- und Vertragsordnungen zentral in die VgV verlagert. Die einzige inhaltliche Änderung in der VgV ist die jetzt vorgeschriebene Berücksichtigung von Energieeffizienz-Anforderungen bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen. Die entsprechenden Formulierungen finden sich auch in der SektVO.

Die neben der Novelle der VgV im Bundesgesetzblatt ebenfalls veröffentlichten Änderungen der SektVO sind rein redaktionell und fördern lediglich die Einheitlichkeit in Wortlaut und Systematik der beiden Rechtsverordnungen.

- 2) VOB/A: BAnz Nr. 155 v. 15.10.2009, berichtigt im BAnz Nr. 36 vom 05.03.2010 ; Text abrufbar über:

<http://www.bmvbs.de/dokumente/-.302.3645/Artikel/dokument.htm>

Systematisch gliedert sich die VOB/A nunmehr in einen 1. Abschnitt, der für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte im Sinne des § 100 Abs. 1 GWB gilt sowie einen 2. Abschnitt, der für Vergaben oberhalb dieser Schwellenwerte gilt. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4, die Regelungen für Vergaben im Sektorenbereich enthielten, sind entfallen, da der Sektorenbereich jetzt eigenständig und umfassend in der SektVO (<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze,did=317282.html>) geregelt ist.

Aus der Neufassung der VOB/A ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen der Rechtslage:

- vorgesehen sind nunmehr einheitliche Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben, unterteilt nach Ausbaugewerken/Landschaftsbau/Straßenausstattung (bis zu € 50.000,-), Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbauwerke (bis zu € 150.000,-) sowie alle übrigen Gewerke (bis zu € 100.000,-);
- Freihändige Vergaben sind ohne gesonderte Angabe von Gründen bis zu einem Wert von 10.000 € zulässig. Gemäß § 5 S. 3 BremTtVG kann damit bei der Vergabe von Bauleistungen auf die nach § 5 S. 1 geforderte Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden;
- für den Auftraggeber besteht die Möglichkeit, für einzelne Angaben statt der bisher geforderten Nachweise nunmehr Eigenerklärungen der Bieter zu fordern; diejenigen Bieter, die in die engere Wahl kommen, müssen dann jedoch ggf. ihre Eigenerklärungen durch behördliche Bestätigungen verifizieren;
- in die Leistungsbeschreibung sind grds. keine Bedarfspositionen mehr aufzunehmen;
- es gilt ein grundsätzlicher Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Vergaben bis zu einem Auftragswert von 250.000 €;
- es besteht die Möglichkeit für den Auftraggeber, fehlende Erklärungen des Bieters zum Angebot innerhalb eines Zeitraums von 6 Tagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachzufordern, so weit das Angebot nicht aus anderen offensichtlichen Gründen ausgeschlossen werden muss;
- ein Angebot kann trotz des Fehlens eines geforderten Preises in der Wertung bleiben, wenn es sich um einzelne unwesentliche Positionen handelt, durch die der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge nicht tangiert werden;
- es besteht eine vorherige Bekanntmachungspflicht für Beschränkte Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 25.000 € über allgemein zugängliche Internetportale oder Beschafferprofile;
- darüber hinaus besteht die Pflicht zur nachträglichen Bekanntmachung erfolgter Zuschlagserteilungen über ein allgemein zugängliches Internetportal oder ein Beschafferprofil bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 €. Bei Freihändigen Vergaben gilt dies ab einem Auftragswert von 15.000 €;
- bei Beschränkter Ausschreibung wurde statt der bisherigen vorgegebenen Bieteranzahl von im Allgemeinen zwischen 3 und 8 Bietern jetzt nur noch die grds. Mindestanzahl von 3 Bietern festgelegt.

- 3) VOL/A: BAnz Nr. 169a vom 29.12.2009, berichtigt im BAnz Nr. 32 vom 26.02.2010;
Text abrufbar über:
<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.html>

Systematisch gliedert sich die VOL/A nunmehr in einen 1. Abschnitt, der für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte im Sinne des § 100 Abs. 1 GWB gilt sowie einen 2. Abschnitt, der für Vergaben oberhalb dieser Schwellenwerte gilt. Die bisherige Strukturierung mit den im 2. Abschnitt neben den sog. „Basis-§§“ geltenden sog. „a-§§“ wurde aufgegeben, die beiden Abschnitte 1 und 2 enthalten jetzt jeweils in sich geschlossene Regelungen für die Vergabe. Es gibt auch weiterhin keine Anwendungspflicht der VOL/A für Leistungen von Freiberuflern unterhalb der Schwellenwerte; Die bisherigen Abschnitte 3 und 4, die Regelungen für Vergaben im Sektorenbereich enthielten, sind entfallen, da der Sektorenbereich jetzt eigenständig und umfassend in der SektVO (<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze,did=317282.html>) geregelt ist.

Aus der Neufassung der VOL/A ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen der Rechtslage:

- die Einführung eines Bagatellwertes von 500 €; bis zu diesem Wert ist ein sog. „Direktkauf“ ohne Vergabeverfahren möglich. Die VOL/A sieht im Übrigen aber keine Wertgrenzen für die freihändige Vergabe bzw. die beschränkte Ausschreibung vor. Für Bremen gibt es hierzu allerdings Regelungen in den §§ 5 und 7 BremTtVG;
- bestimmte Möglichkeiten der Freihändigen Vergabe (wegen bestehender Schutzrechte, verlangter besonderer schöpferischer Fähigkeiten, zulässigen Kartellen, Börsenwaren, vorteilhafter Gelegenheiten) sind entfallen;
- ist eine öffentliche Ausschreibung unzumutbar oder wegen der Eigenart der Leistung unzulässig, so kann zukünftig eine beschränkte Ausschreibung nur mit vorherigem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden;
- eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann nur noch dann durchgeführt werden, wenn eine öffentliche Ausschreibung zuvor kein wirtschaftliches Ergebnis gebracht hat oder der mit einer öffentlichen Ausschreibung verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Auftragswert stünde;
- statt der bisherigen generellen Nachweispflichten haben die Bieter nunmehr die Möglichkeit, ihre Eignung grundsätzlich durch Eigenerklärung zu erbringen;
- dem Auftraggeber wird die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist fehlende Erklärungen von den Bietern nachzufordern;
- für marktübliche Leistungen wird ein dynamisches elektronisches Beschaffungsverfahren eingeführt;

- Bieter können Ihre Eignung durch Präqualifikation nachweisen;
- Jugend-/Fortbildungs- und ähnliche Einrichtungen sind nunmehr zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen zugelassen (Justizvollzugsanstalten hingegen weiterhin nicht);
- als beispielhaftes Wertungskriterium sind nunmehr ausdrücklich die Lebenszykluskosten genannt;
- es besteht zukünftig eine nachträgliche Bekanntmachungspflicht über den erteilten Zuschlag bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 €. Die Veröffentlichung erfolgt auf allgemein zugänglichen Internetportalen oder auf der Internetseite des öffentlichen Auftraggebers.

4) VOF: BAnz Nr. 185a vom 08.12.2009; Text abrufbar über:
<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/oeffentliche-auftraege.html>

Die VOF, die ausschließlich oberhalb der EU-Schwellenwerte gilt, ist hauptsächlich formal und in ihrer Struktur verändert worden.

Aus der Neufassung der VOF ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen der Rechtslage:

- die Ausnahmen für Schiedsgerichts-/Schlichterleistungen und für FuE-Leistungen vom Erfordernis der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens sind entfallen;
- der Auftraggeber hat die ausgewählten Bewerber über den weiteren Verlauf des Verhandlungsverfahrens zu informieren;
- der Geheimhaltungstatbestand als Grund für den Entfall der Bekanntmachung wurde aufgegeben;

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Janine Lamot